



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Antikritik

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

nicht durchweg mit *liber* oder *ingenuus* bezeichnet und den Freigelassenen regelmäßig mit *libertus*. Wenn man auch bereit ist, die Möglichkeit einer solchen Terminologie zuzugeben, so bleibt sie trotzdem unwahrscheinlich, spricht doch der Verfasser selbst einmal von dem »überraschenden Ergebnisse«, daß das Äquivalent für *ingenuus* in vielen Fällen nicht frei, sondern edel ist. Solche Unwahrscheinlichkeit bedarf stärkerer Begründung, wenn überzeugt werden soll.«

6. Diese Äußerung zeigt, daß v. SCHWERIN die Tragweite meiner Übersetzungslehre für meine Ständelehre gesehen hat, aber sie ergibt ebenso, daß er die Übersetzungslehre selbst in ihrem Wesen noch nicht erfaßt hat. v. SCHWERIN lebt selbst noch in den Gedankengängen des Latinismus, er ist immer noch in der Vorstellung befangen, daß die Lateinworte nur den Zweck gehabt haben, sachliche Vorstellungen des Schreibers, Rechtsbegriffe, auszudrücken, und unterstellt in seinem Referat auch bei mir die gleiche Anschauung. Im einzelnen habe ich folgendes zu bemerken.

v. SCHWERINS Referat ist unrichtig. Natürlich hat v. SCHWERIN berichtet, was er als meine Meinung verstanden hat. Aber die objektive Unrichtigkeit beweist, daß er unrichtig verstanden hat. Ich habe niemals den Lesern zugemutet, zu glauben, daß man »frei« mit »nobilis«, »freigelassen« mit »liber« und »ingenuus« »wiedergegeben« habe. Denn ich habe das selbst niemals gedacht. Ich leugne ja, daß überhaupt Begriffe wiedergegeben werden, ich rede nur von der Übersetzung deutscher Wörter. Ich habe nicht behauptet, daß »frei« mit »nobilis« oder »freigelassen« mit »liber« und »ingenuus« übersetzt worden ist, sondern ich behaupte, was auch ganz unzweifelhaft ist, daß »nobilis« »edel« übersetzt und daß »liber«, und ebenso, namentlich in der Karolingerzeit auch »ingenuus« Übersetzungen für das deutsche Wort »frei« sind, nicht für das Wort »freigelassen«. Das sind ganz andere Ansichten, als diejenigen, die v. SCHWERIN bei mir zu finden glaubt.

Auch die Frage, deren Nichtbeantwortung mir v. SCHWERIN zum Vorwurf macht, kann nur aus der Gedankenwelt des Latinismus auftauchen. Für den Übersetzungskritiker fehlt die Frage nach den Ursachen des lateinischen »Nennens« deshalb, weil er ja den Vorgang des »Nennens« verneint. Für ihn würden an die Stelle dieser Fragen zwei andere treten: a) Ein-

mal die Motivfrage für die Äquivalenz. Warum hat man die deutschen Standesbezeichnungen mit denjenigen Lateinwörtern übersetzt, die wir vorfinden? b) Zweitens die Frage nach der Bedeutungsentwicklung der deutschen Rechtsworte. Warum sind diese deutschen Worte in dem deutschen Rechtsleben als Standesbezeichnungen gewählt worden und nicht andere? a) Die Wahl der lateinischen Äquivalente erklärt sich durch die Übereinstimmung des Vorstellungsgehalts zwischen den lateinischen Äquivalenten und den deutschen Originalworten. Das Vorkommen einer verschiedenen Übersetzung von »frei« mit »liber« und »ingenuus« und von »edel« mit »ingenuus« und »nobilis« habe ich schon früher und jetzt wieder durch den Wechsel der Lateinkenntnisse erklärt. Ein deutsches Wort »freigelassen« ist m. E. immer durch »libertus« übersetzt worden. Aber der Translator hatte keine Veranlassung »libertus« hinzuschreiben, wenn er »frei« hörte, auch wenn dieser Freie in dem konkreten Fall ein Freigelassener war. Daß die Übersetzung nicht immer die gleiche war, ist nicht entfernt so verwunderlich wie v. SCHWERIN meint. Die Übersetzung erfolgte ja in verschiedenen, voneinander unabhängigen Handlungen, verschieden nach Zeit und Ort, unter Benutzung verschiedener Glossare und durch Verfasser, die verschiedene Lateinkenntnisse hatten. Wenn v. SCHWERIN sich mit den Übersetzungsvorgängen näher beschäftigt hätte, so würde er wissen, daß auch sonst Mehrheit der Äquivalente¹⁾ und Wechsel der Übersetzungssitten vorkommt. Wodurch sollte in der Karolingerzeit eine absolute Gleichförmigkeit bewirkt worden sein? Etwa durch ein gesetzlich vorgeschriebenes Glossar? Daß solche gesetzlichen Glossare nicht existiert haben, darf wohl als notorisch gelten. Deshalb sind hinsichtlich der Übersetzungsfragen a) die Bedenken v. SCHWERINS ganz haltlos. b) Die Fragen nach der Entstehung der deutschen Rechtsworte und ihrer Bedeutung sind keine Vorfrage unserer Untersuchung. Das sind Fragen der Etymologie, welche aber die vorgängige Feststellung des Bedeutungsgehalts erfordern.

v. SCHWERIN bestreitet am Schluß seiner Ausführungen, daß ingenuus als Übersetzung für edel gedient habe. Er hebt hervor, daß ich diese Erkenntnis als überraschend bezeichnet habe. Ein überraschendes Ergebnis braucht deshalb noch lange nicht

¹⁾ Vgl. oben S 9.

unwahrscheinlich zu sein. Wenn die alte Lehre ingenuus und edel als konträre Gegensätze ansah, so war die Erkenntnis allerdings überraschend, daß hinter »ingenuus« gerade das deutsche »edel« verborgen sein kann. Aber diese Erkenntnis ist nicht entfernt unwahrscheinlich, sondern die Tatsache, daß solche Übersetzungen stattgefunden haben, ist schon durch das Vorkommen des technischen ingenuus sichergestellt. Einen zweiten unabhängigen und sehr deutlichen Beweis ergeben die Glossen, auf die wir unten zurückkommen. Die Skepsis v. SCHWERINS hinsichtlich der Beweiskraft der karolingischen Nachrichten erklärt sich durch den Mangel an Vertrautheit mit der Übersetzungskritik. Seine Skepsis gegenüber den Glossen hat allerdings noch einen anderen Grund. Es ist nicht die gewöhnliche, an sich übertrieben starke Skepsis, mit der v. SCHWERIN den Ergebnissen anderer gegenübertritt, sondern in diesem Fall handelt es sich um eine qualifizierte Skepsis. Sie beruht, wie wir sehen werden, auf einer Verbindung von Fehlschluß und Lesefehler¹⁾. v. SCHWERIN legt seinen Einwendungen gegen die Übersetzungsergebnisse große Bedeutung für seine Stellung bei. Da diese Bedenken sich restlos beseitigen, so gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß v. SCHWERIN, wenn er weiter in die Übersetzungslehre eingedrungen ist, zum Anhänger meiner Ständelehre wird.

¹⁾ Vgl. unten § 30 N. 6.